

Handelsrelevante Aspekte bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest - Kompilierung -

auf Grundlage des Durchführungsbeschlusses

[2014/709](#) der Kommission

vom 09. Oktober 2014

In der gültigen Fassung

BMASGK-IX/B/10

Rechtliche Grundlagen (1)

- **RICHTLINIE 2002/60/EG DES RATES** vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest
Maßnahmen in Schutz- und Überwachungszonen
- **Durchführungsbeschluss (DfB) der Kommission 2014/709** vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU
Einrichtung großräumiger Gebiete in welchen Handelsbeschränkungen einzuhalten sind

Rechtliche Grundlagen (2)

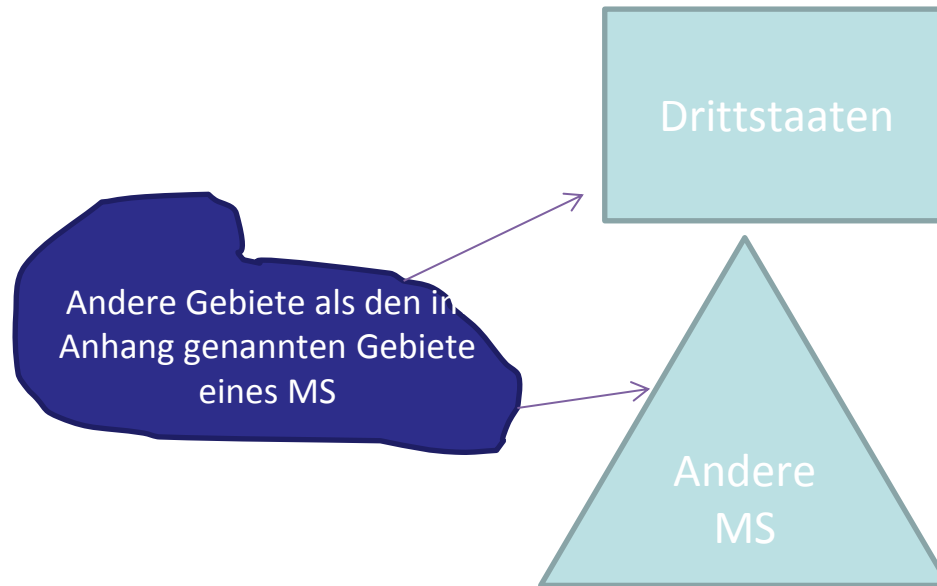
- **2017/1850** ändert folgendes:
 - Artikel 3b wird eingefügt
 - Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe d wird gestrichen
 - Artikel 11, Abs. 4 angefügt
 - Artikel 15 Abs.2 erhält einen Unterabsatz
 - Anhang geändert (u.a. in Teil I und II Gebiete der Tschechischen Republik aufgenommen)
- **2018/0263** ändert folgendes:
 - Artikel 15a wird geändert.
- Laufende **Änderungen der Anhänge**

Restriktionsgebiete

- gelistet im Anhang des Durchführungsbeschlusses:
 - **Teil I:** Gewisse Nähe zur infizierten Wildschweinpopulation
 - **Teil II:** Nur die Wildschweinpopulation betroffen
 - **Teil III:** Sowohl Schweinebetriebe als auch die Wildschweinpopulation betroffen (aktuelles Seuchengeschehen)
 - **Teil IV:** Sowohl Schweinebetriebe als auch die Wildschweinpopulation betroffen (endemisch in Sardinien)

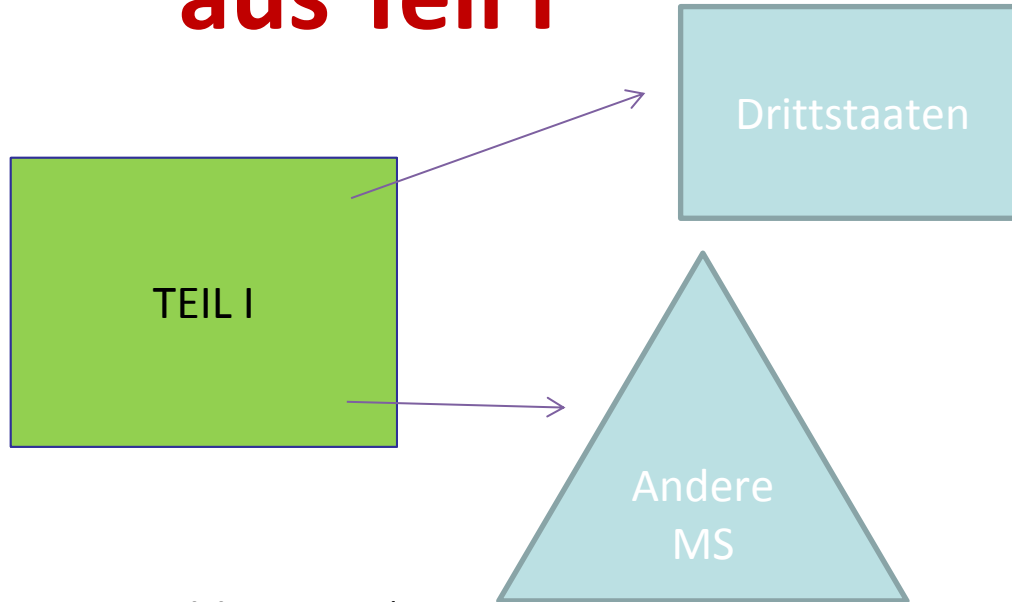
Lebende Schweine

aus freien Gebieten betroffener MS



Bedingungen (**Art. 8 (1)** BdK 2014/709):
Mindestens 30 Tage unmittelbar vor der Versendung keine lebenden
Schweine aus Teil I, II, III oder IV eingestellt;

Lebende Schweine aus Teil I



Bedingungen (**Art. 8 (2)** BdK 2014/709):

Schweine 30 Tage gehalten oder seit der Geburt;

keine Schweine aus Teil II, Teil III oder IV in letzten 30 Tagen in diesen Betrieb eingestellt;

erfüllt Biosicherheitsmaßnahmen;

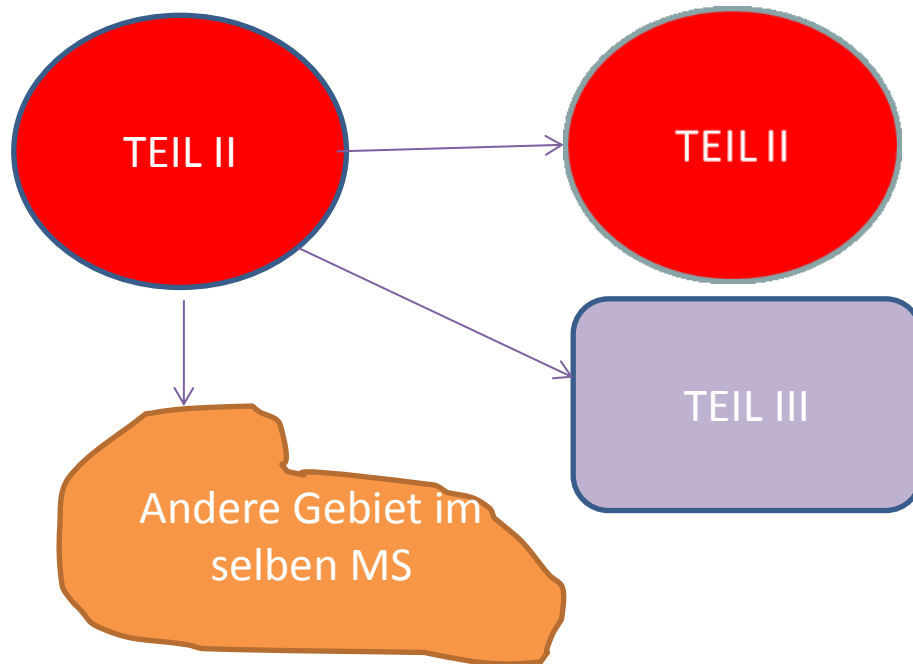
15 Tage vor Verbringung negativ untersucht auf ASP und klinische Untersuchung am Tag der Verbringung

ODER

Betrieb 2x jährlich überwacht, klinisch und mind. 60d alte Schweine untersucht und Biosicherheitsmaßnahmen erfüllt

TRACES-Bestätigung

Lebende Schweine aus Teil II



Zusätzliche Bedingungen bei
Versendung in Teil II und III
anderer MS:

Tiergesundheitsgarantien genehmigt von
Durchfuhr- und Bestimmungsmitgliedstaat;
Info der KOM und MS über Garantien
(Abkommen);
Kanalisierungsverfahren und
TRACES-Bestätigung

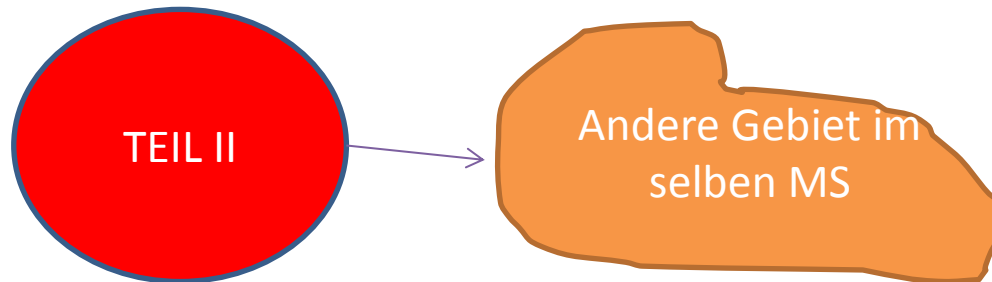
Bedingungen (**Art. 3** BdK 2014/709):

Schweine 30 Tage gehalten oder seit der Geburt; keine Schweine aus Teil II, Teil III oder IV in letzten 30 Tagen in diesen Betrieb oder Produktionseinheit eingestellt und 15 Tage vor Verbringung negativ untersucht auf ASP

ODER

Betrieb 2x jährlich überwacht, klinisch und mind. 60d alte Schweine untersucht und Biosicherheitsmaßnahmen erfüllt

Lebende Schweine aus Teil II zur unmittelbaren Schlachtung



Bedingungen (**Art. 3b** BdK 2014/709):

Schweine 30 Tage gehalten oder seit der Geburt im Versendebetrieb;

Schweine auf ASP negativ untersucht oder Betrieb überwacht 2x jährlich...

alle Mastschweine stammen von einem einzelnen Ferkelproduzenten (Zuchtbetrieb), der entweder im Teil I oder II des Anhangs im selben Mitgliedstaat liegt;

Behördliche Genehmigung für Verbringung vom Zucht- zum Versendebetrieb gestützt auf Risikoabschätzung in beiden Betrieben;

Beide Betriebe verfügen über Biosicherheitsplan (Umsetzung muss mindestens alle drei Monate kontrolliert werden);

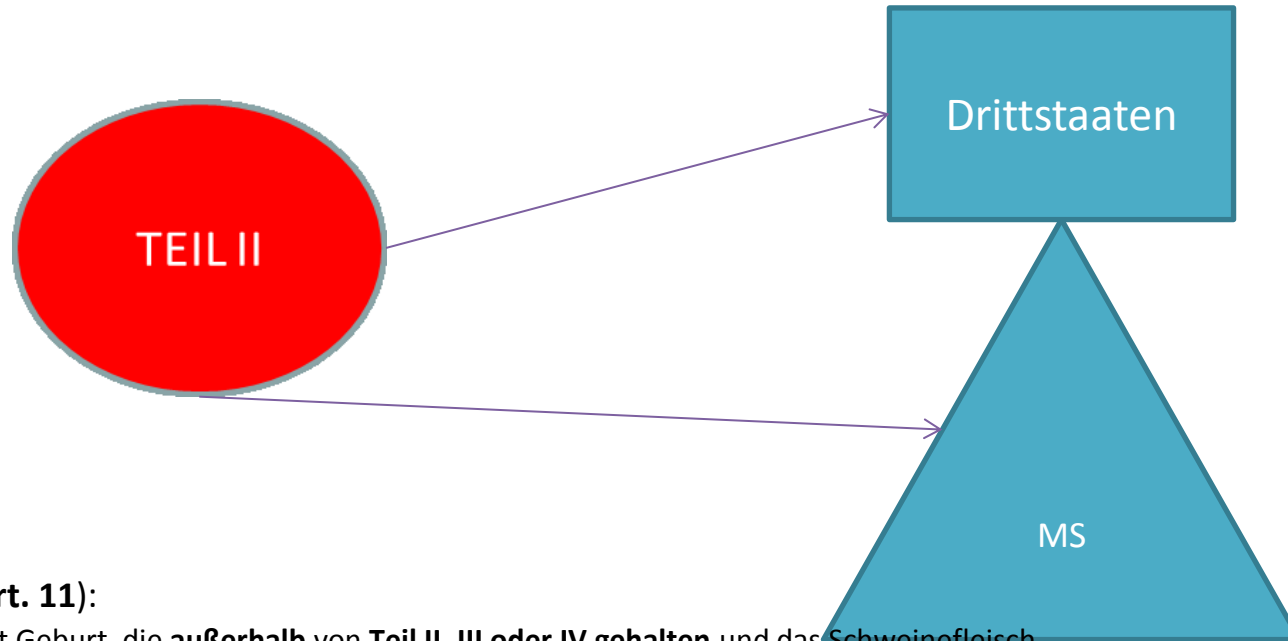
Transport direkt und unmittelbar in zugelassenem Schlachthof;

Transportrouten definiert und Reinigung und Desinfektion des registrierten LKWs;

Behörde ist informiert über Abgang und Ankunft lebender Schweine vom Zuchtbetrieb und vom Mastbetrieb

Überwachung dieser Betriebe und Schweine älter als vier Monate Vorgang Punkt 4 Teil A und Kapitel IV des Anhangs von 2003/433

Frisches Schweinefleisch, bestimmte – zubereitungen und –erzeugnisse aus Teil II

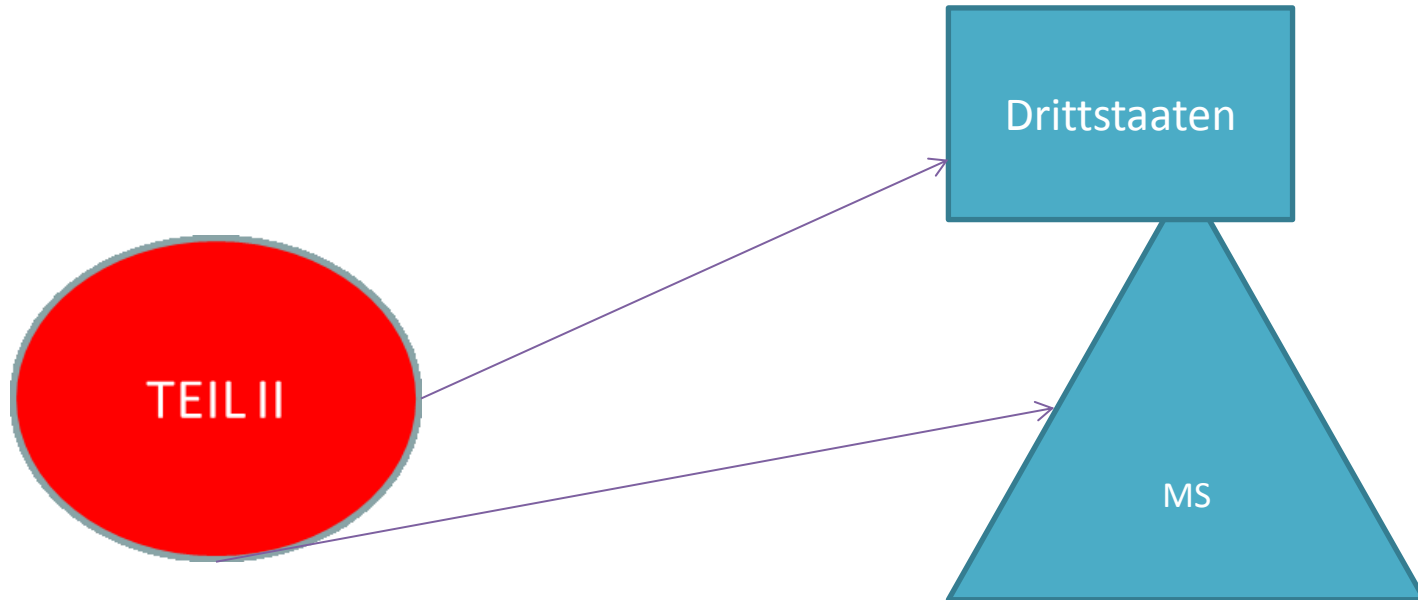


Bedingungen (**Art. 11**):

Von **Schweinen** seit Geburt, die **außerhalb** von **Teil II, III oder IV gehalten** und das Schweinefleisch, –zubereitungen, –erzeugnisse und die anderen Erzeugnisse, die aus Schweinefleisch bestehen oder solches enthalten, in **gemäß Artikel 12 zugelassenen Einrichtungen erzeugt, gelagert und verarbeitet** worden sind;

Frisches Schweinefleisch, Schweinefleischzubereitungen und –erzeugnissen, die aus solchem Fleisch bestehen oder solches enthalten, sofern diese aus Schweinen gewonnen wurden, die den Anforderungen gemäß **Artikel 3 Abs. 1 und Abs.2 bzw. Abs. 3** und **Artikel 3b** entsprechen.

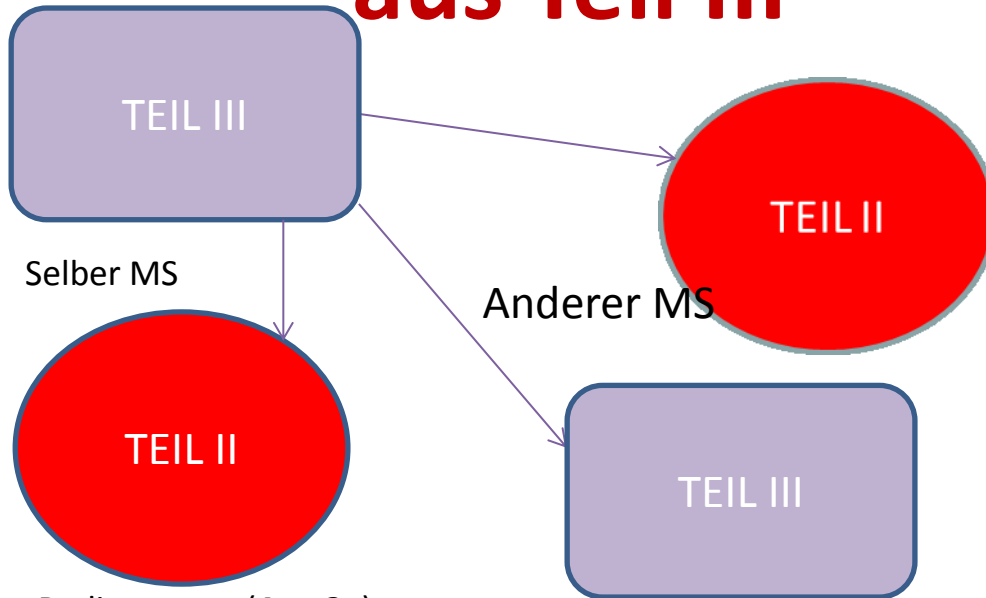
Bestimmte Schweinefleisch –zubereitungen und –erzeugnisse aus Teil II



Bedingungen (**Art. 13**):

gemäß **Artikel 4, Abs. 1 der RL 2002/99** erzeugt und verarbeitet (z.B. erhitzt);
Gegenstand einer tierärztlichen Bescheinigung gemäß Art. 5 der RL 2002/99,
Genusstauglichkeitsbescheinigung um entsprechenden Text ergänzt.

Lebende Schweine aus Teil III



Zusätzliche Bedingungen bei Versendung in Teil II oder Teil III anderer MS:

Tiergesundheitsgarantien genehmigt von
Durchfuhr- und Bestimmungsmitgliedstaat;
Info der KOM und MS über Garantien mit
Liste der Betriebe, die Garantien erfüllen;
Kanalisierungsverfahren und
TRACES-Bestätigung

Bedingungen (Art. 3a):

geeignete behördlich genehmigte Biosicherheitsmaßnahmen und

*)Schweine 30 Tage gehalten; keine Schweine aus Teil II, Teil III oder IV in letzten 30 Tagen eingestellt; 15 Tage vor Verbringung untersucht negativ auf ASP

ODER

Betrieb überwacht und untersucht inkl. Biosicherheitsmaßnahmen

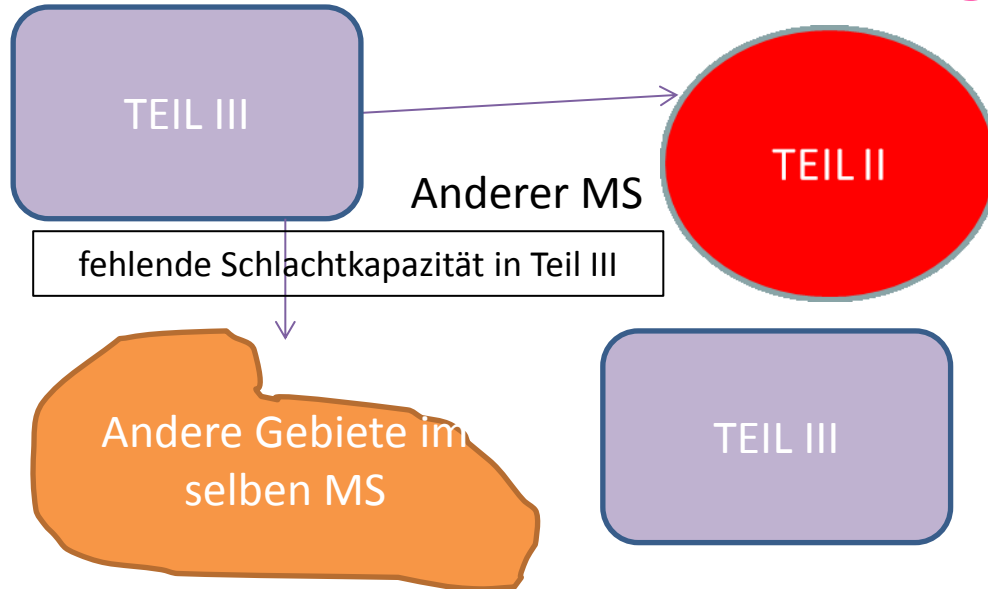
UND

Schweine sind im Zentrum mit Radius drei Km, in dem alle Tiere die Anforderungen wie oben*) beschrieben erfüllen

Information der Behörden vor Versendung und nach Ankunft;

Durchfuhr durch Nicht Teil III Gebiet entlang vorgegebener Beförderungsrouten und Transportfahrzeuge nach Entladen gereinigt, ggf. entwest und desinfiziert.

Lebende Schweine aus Teil III zur unmittelbaren Schlachtung



Zusätzliche Bedingungen bei Versendung in Teil II oder Teil III anderer MS:

Tiergesundheitsgarantien genehmigt von Durchfuhr- und Bestimmungsmittgliedstaat; Info der KOM und MS über Garantien mit Liste der Betriebe, die Garantien erfüllen; Kanalisierungsverfahren und TRACES-Bestätigung

Bedingungen (Art. 4 Z 1-6):

Schweine 30 Tage gehalten oder seit Geburt; keine Schweine in letzten 30 Tagen vor Verbringung aus Teil II, Teil III oder IV eingestellt ; 15 Tage vor Verbringung untersucht negativ auf ASP

ODER

Betrieb 2x jährlich überwacht, klinisch und mind. 60d alte Schweine untersucht und Biosicherheitsmaßnahmen erfüllt

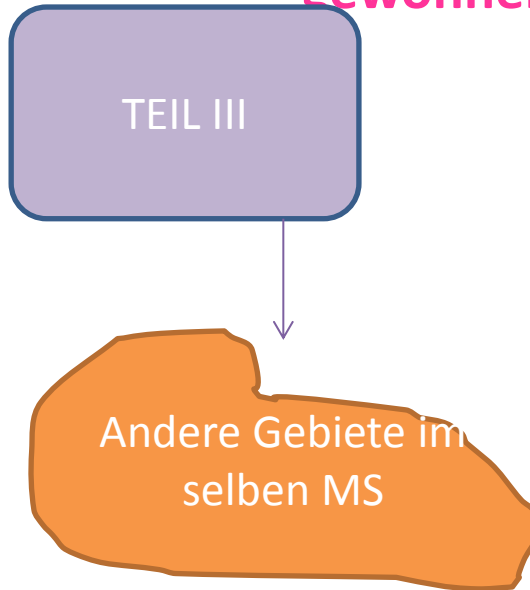
UND

Beförderung direkt zur unmittelbaren Schlachtung zu gemäß Artikel 12 zugelassenen und von Behörde speziell benannten Schlachthof;

getrennte Haltung und Schlachtung am Schlachthof an einem bestimmten Tag;

Durchfuhr durch Nicht Teil III Gebiet entlang vorgegebener Beförderungsrouten und Transportfahrzeuge nach Entladen gereinigt, ggf. entwest und desinfiziert.

Verbringungen von Produkten aus Teil III, die aus diesen Schlachtschweinen gewonnen wurden (1)



Verbringungen (Art. 4 Z 7-9) von

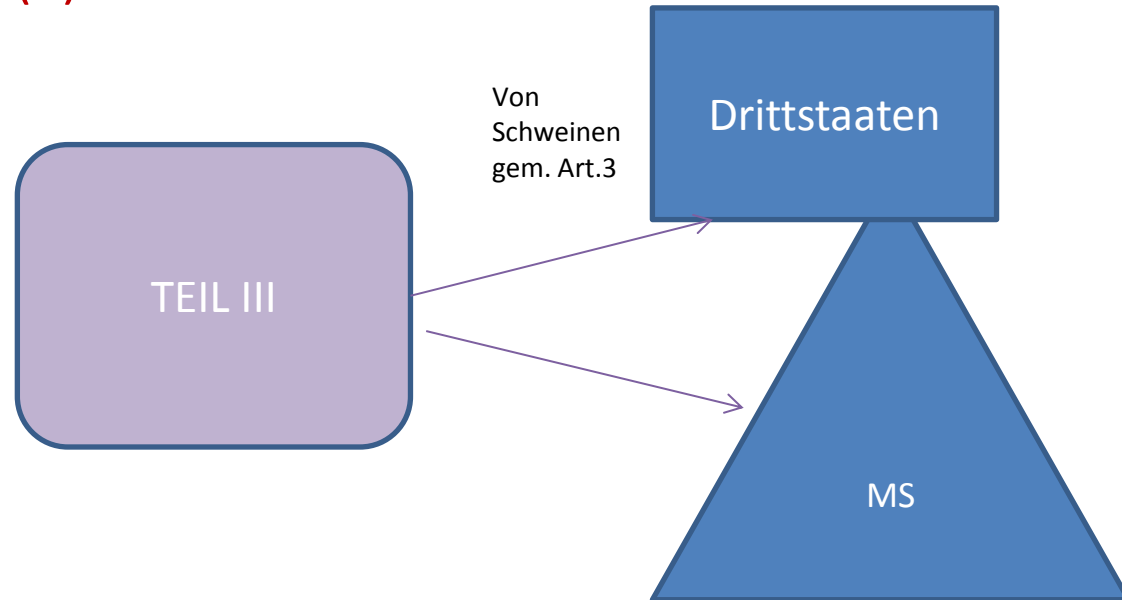
frischem Schweinefleisch, -zubereitungen und –erzeugnisse aus den in diesen Schlachthöfen geschlachteten Schweinen **nur im Hoheitsgebiet des betreffenden MS** :

wenn

Gemäß Artikel 12 zugelassenen Betrieben erzeugt, gelagert und verarbeitet, gemäß Artikel 16 gekennzeichnet

Tierische Nebenprodukte aus den in diesen Schlachthöfen geschlachteten Schweinen wenn Behandlung in kanalisiertem System und Folgeprodukte keine Gefahr hinsichtlich ASP darstellen.

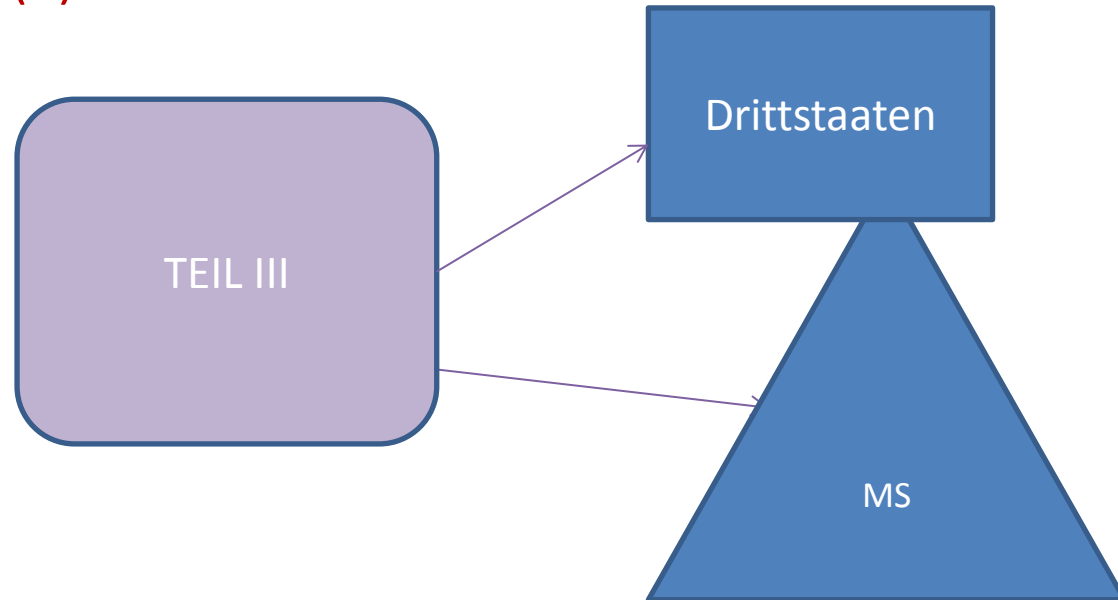
Frisches Schweinefleisch, bestimmte – zubereitungen und –erzeugnisse aus Teil III (2)



Bedingungen (Art. 11):

Von Schweinen seit Geburt, die außerhalb von Teil II, III oder IV gehalten und das Schweinefleisch, -zubereitungen, -erzeugnisse und die anderen Erzeugnisse, die aus Schweinefleisch bestehen oder solches enthalten, in **gemäß Artikel 12 zugelassenen Einrichtungen** erzeugt, gelagert und verarbeitet worden sind;

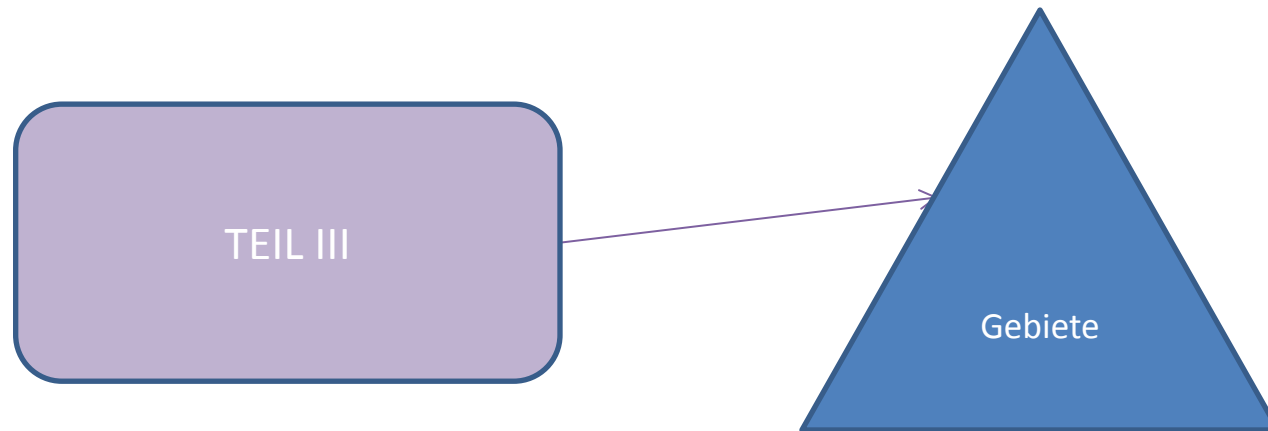
Frisches Schweinefleisch, bestimmte – zubereitungen und –erzeugnisse aus Teil III (3)



Bedingungen (**Art. 13**):

gemäß Artikel 4, Abs. 1 der **RL 2002/99** erzeugt und verarbeitet;
Gegenstand einer tierärztlichen Bescheinigung gemäß Art. 5 der RL 2002/99,
Genusstauglichkeitsbescheinigung um entsprechenden Text ergänzt

Schweinefleisch, -zubereitungen- erzeugnisse und alle anderen Erzeugnisse aus Teil III (4)



Bedingungen (**Art. 5**):

Von Schweinen seit Geburt, die außerhalb von Teil II, III oder IV gehalten und das Schweinefleisch, -zubereitungen, -erzeugnisse und die anderen Erzeugnisse, die aus Schweinefleisch bestehen oder solches enthalten, in gemäß Artikel 12 zugelassenen Einrichtungen erzeugt, gelagert und verarbeitet worden sind;

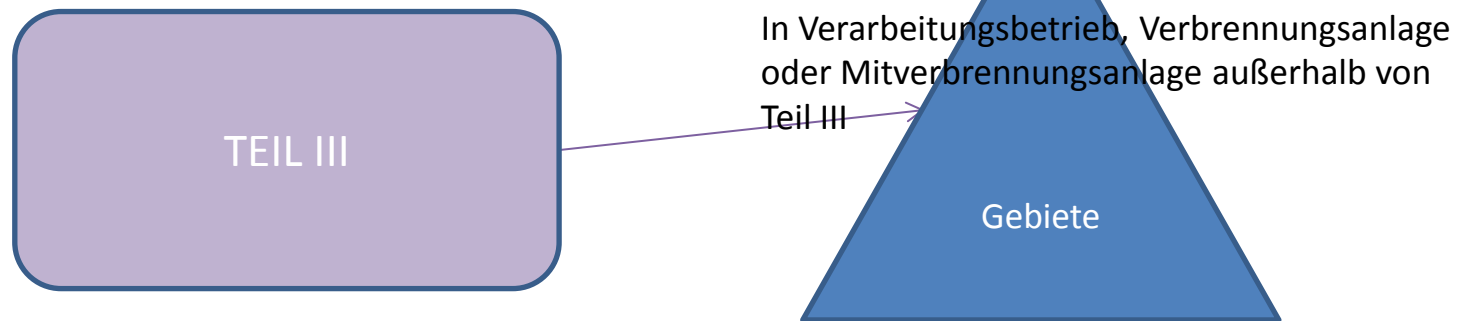
ODER

Schweine 30 Tage gehalten; keine Schweine aus Teil II, Teil III oder IV in letzten 30 Tagen eingestellt und 15 Tage vor Verbringung untersucht negativ auf ASP und klinisch am Tag der Verbringung oder Betrieb überwacht und untersucht inkl. Biosicherheitsmaßnahmen

ODER

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der RL 2002/99 in gemäß Artikel 12 zugelassenen Einrichtungen erzeugt und verarbeitet worden sind.

Tierische Nebenprodukte von Schweinen , unverarbeitete Körper toter Tiere aus Haltungsbetriebe oder Schlachtkörper aus Schlachthöfe im Teil III (ausgenommen Wildschweine)



Bedingungen (Art. 7):

Produkte stammen aus Betrieben in Teil III und in denen seit den letzten 40 Tagen kein ASP festgestellt
Fahrzeug registriert und so konstruiert für wirksame Reinigung und Desinfektion, regelmäßige technische
Überprüfung und mit Navi um Position in Echtzeit feststellen zu können und Aufzeichnung dazu 2 Jahre
aufbewahren.

Nach dem Beladen durch amtlichen Tierarzt LKW verplombt
Einfahren der LKW in Schweinehaltungsbetrieb ist verboten
Transport auf direktem Weg

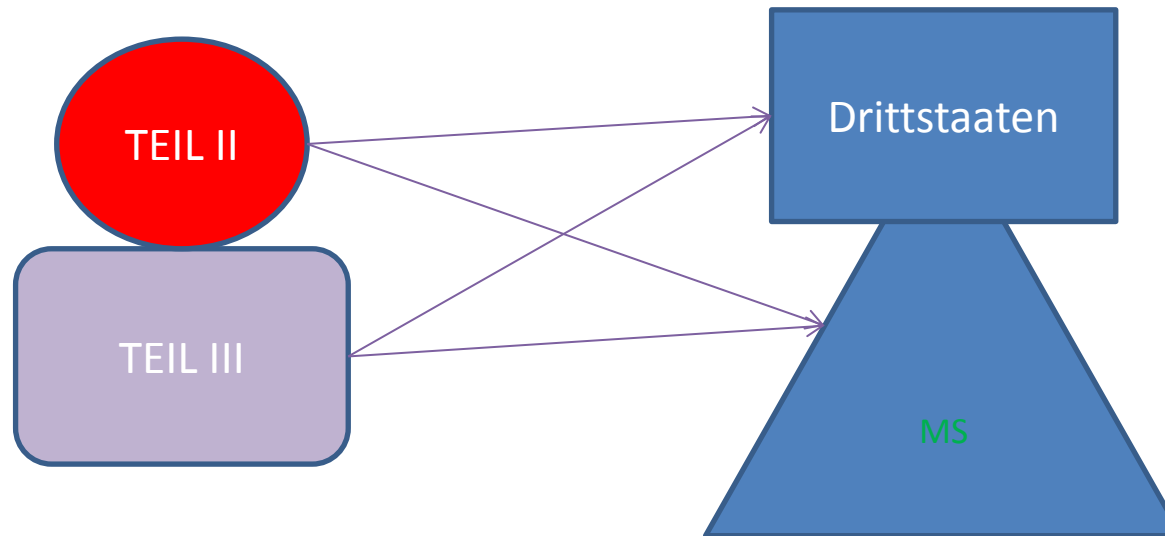
Handelspapier gemäß VO 142/2011 mit Ankunftsbestätigung

Nach dem Entladen noch im geschlossenen Bereich des Verarbeitungsbetriebs LKW reinigen, desinfizieren und
erforderlichenfalls entwest

Unverzügliche Verarbeitung der tierischen Nebenprodukte, Lagerung ist verboten

Abklärungen der zuständigen Behörden im Falle eines Unfalls oder einer Panne des LKWs vor der ersten
Versendung

Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten von Schweinen aus



Bedingungen (**Art. 10**):

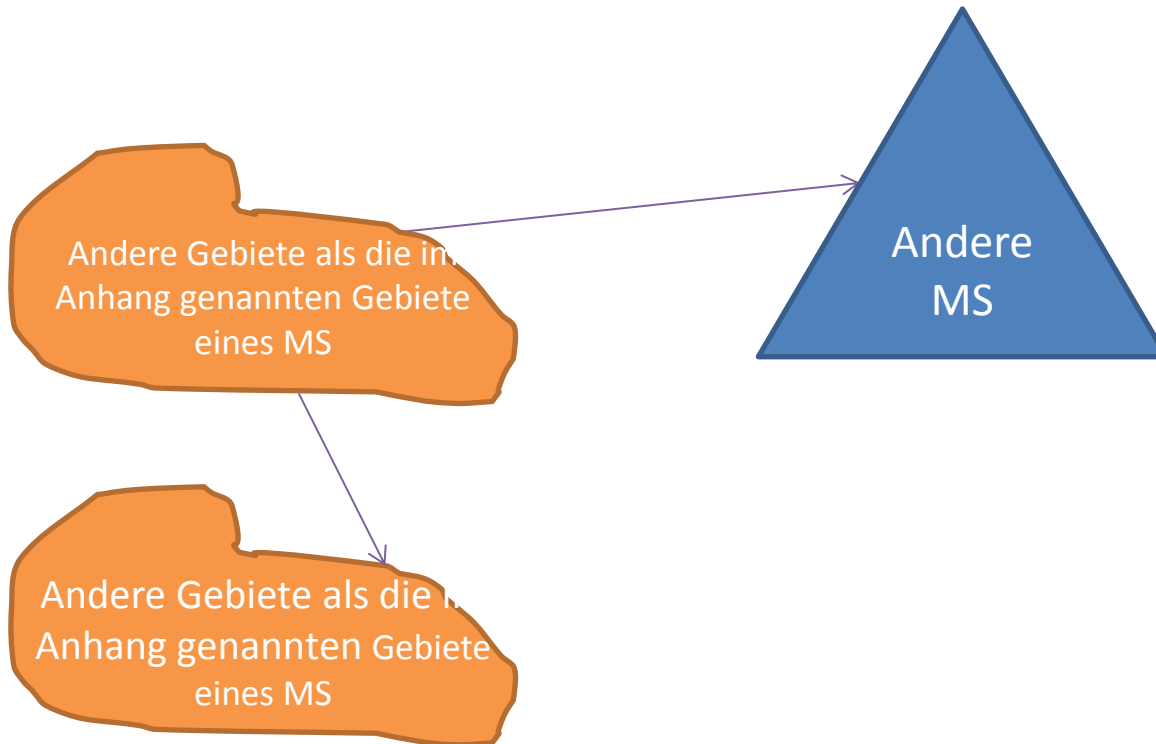
Nebenprodukte einer Behandlung unterzogen
Handelspapier

Verbringungen von Schweinefleisch, -zubereitungen, -erzeugnissen und alle anderen Erzeugnisse aus Schlachthöfen in Schutz- und Überwachungszonen

Aus Schlachthöfen sowie Zerlegungs- und Fleischverarbeitungsbetrieben in Schutz- und Überwachungszonen

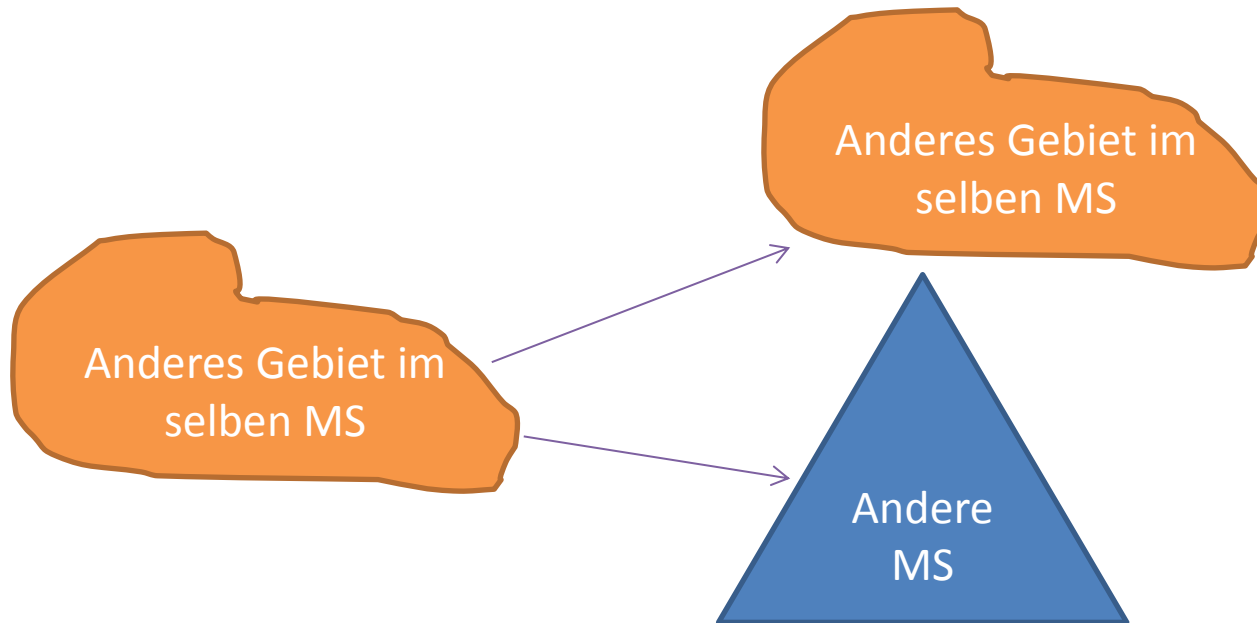
Verbringungen (**Art. 12a**) wenn
In Betrieben hergestellt , gelagert und verarbeitet, die sich **in den Teilen I, II oder III** des Anhangs befinden und gemäß Art. 12 zugelassen sind; und
Aus **Schweinen** gewonnen, die **aus Haltungsbetrieben stammen, die außerhalb** von Teil II, III oder IV des Anhangs **oder aus Teil II**, sofern sie den Anforderungen von Art. 3 Nr.1 und Art. 3 Nr. 2 bzw. 3 genügen und gemäß Artikel 16 gekennzeichnet werden.

Lebende Wildschweine



Art. 15 Absatz 1 a): lebende Wildschweine dürfen aus anderen Gebieten als die im Anhang genannten Gebiete eines MS verbracht werden, aus Gebieten, die frei von ASP sind (mit physischer Abgrenzung zu in Anhang angeführten Gebieten, z.B. Insel)

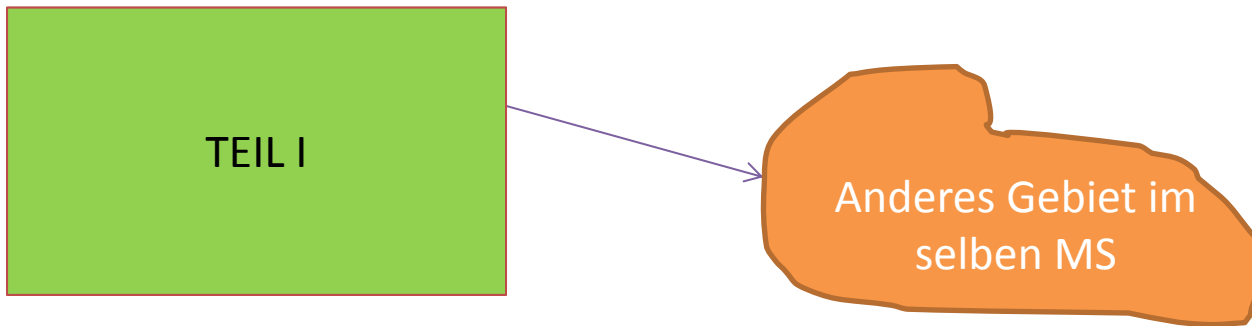
Lebende Wildschweine aus nicht im Anhang des betreffenden MS angeführten Gebieten



Bedingungen (Art. 15 (3)):

- Wildschweine mindestens 30 Tage im Betrieb gehalten und in den letzten 30 Tagen vor Verbringung keine lebenden Schweine in diesen Betrieb eingeführt;
- Betrieb setzt Biosicherheitsmaßnahmen um;
- Wildschweine genügen den Anforderungen Art.3, Abs.1 und Art.3 Abs.2 oder 3
- TRACES-Bestätigung

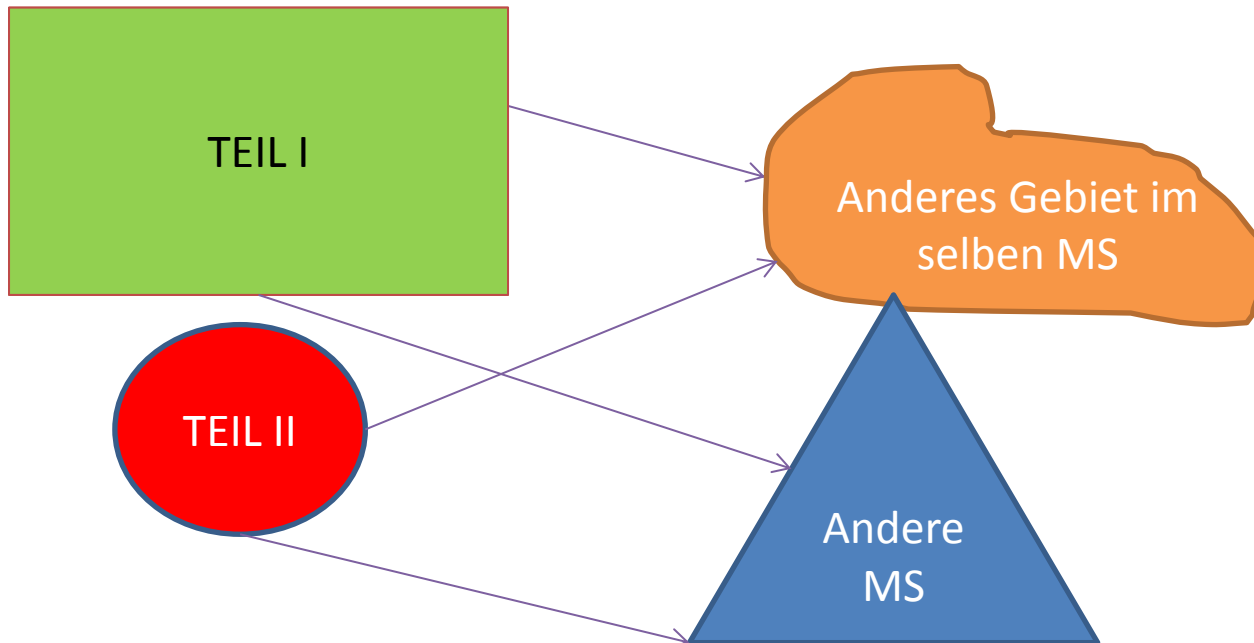
Frisches Wildschweinefleisch, Fleischzubereitungen und –erzeugnisse aus Teil I



Bedingungen (Art. 15 (2)):

Die Wildschweine, von denen das Fleisch bzw. die Produkte gewonnen werden, müssen mit negativem Befund auf AS untersucht worden sein und

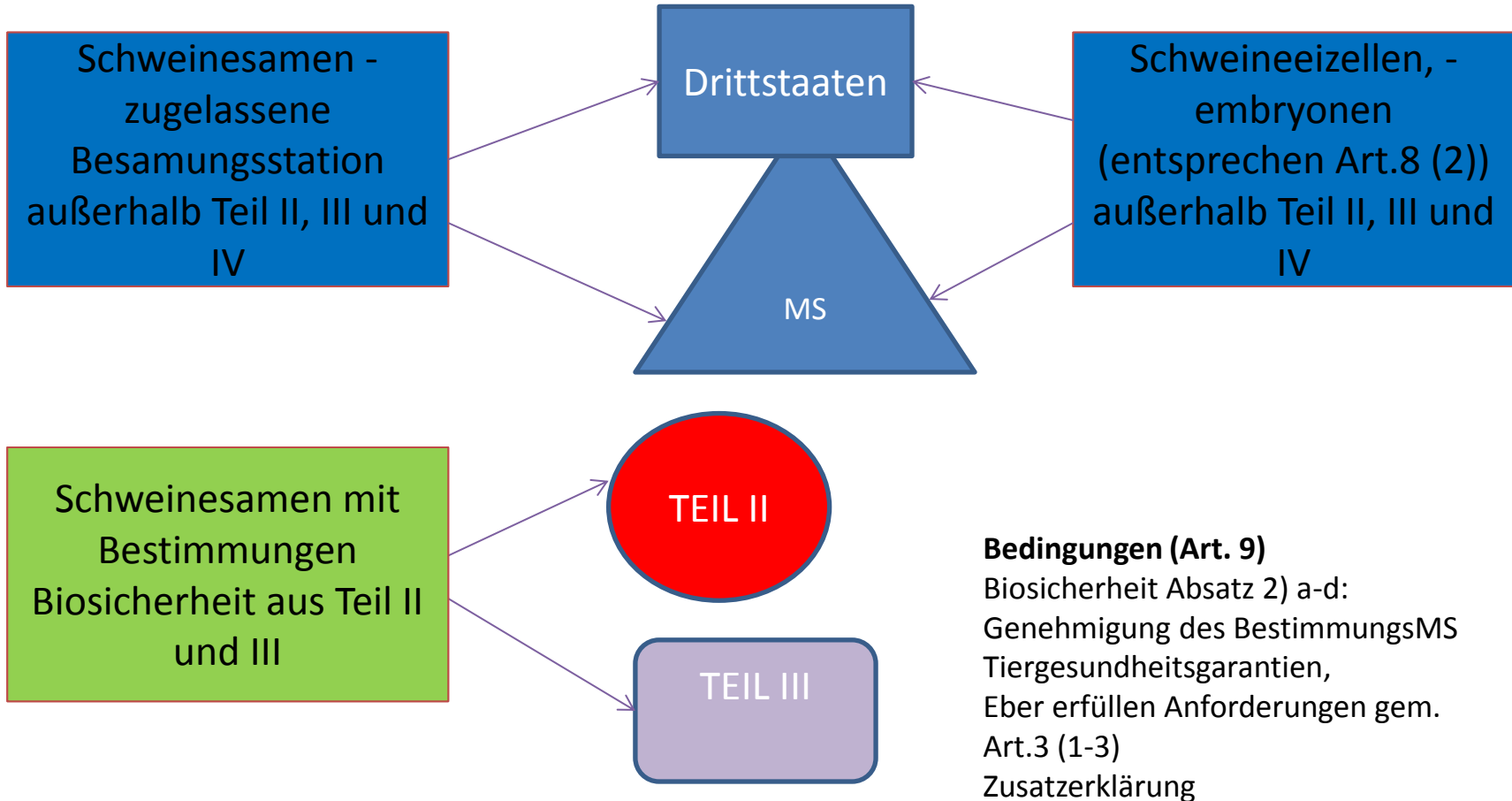
Frisches Wildschweinefleisch, Fleischzubereitungen und –erzeugnisse aus Teil I und Teil II



Bedingungen (Art. 15 (2, Unterabsatz)):

Wildschweinefleisch nach Art. 4 Abs. 1 RL 2002/99 produziert und verarbeitet und Hitzebehandlung
Tierärztliche Bescheinigung und
Genusstauglichkeitsbescheinigung

Schweinesamen, -eizellen, -embryonen



Zulassungen für die Zwecke der Art. 4, 5 und 6 und Art.11 Abs.2

Artikel 12:

- Schlachthöfe
 - Teil I, II, Teil III und in anderen Gebieten desselben MS
- Zerlegungs- und Fleischverarbeitungsbetriebe
in
 - Teil I, II, III und IV

Artikel 16:

- Gesundheitskennzeichen und
- Bescheinigungsanforderungen für frisches Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse

Artikel 16a:

- **Kanalisierungsverfahren**

- Einzelregistrierung
- Lieferung verplombt (Änderungen müssen gemeldet werden)
- Direkter Transport ohne Zwischenhalt und nur auf der genehmigten Strecke
- Ankunft muss an Ursprungsort rückgemeldet werden
- Nach Entladen lebender Schweine Transportmittel innerhalb des geschlossenen Bereichs des Bestimmungsortes unter amtlicher Aufsicht gereinigt und desinfiziert (Art.12 RL 2002/60)
- Besondere Vorkehrungen vor erstem Versand aus Teil III

Artikel 17:

- Anforderungen an die Haltungsbetriebe und Transportfahrzeuge in den im Anhang angeführten Gebieten
 - Schweinehaltungsbetriebe – Bestimmungen Art. 15 Abs.2b zweiter und vierter bis sechster Gedankenstrich
 - Fahrzeuge innerhalb der im Anhang angeführten Gebiete unmittelbar nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden mit Nachweis durch den Transportunternehmer und Belegen im Fahrzeug

DANKE für die AUFMERKSAMKEIT